

Berufsordnung

Vom 14. November 2007

zuletzt geändert durch die Satzung vom 26. Oktober 2016

§ 6 Fortbildung

(1) Jede/jeder Tierärztin/Tierarzt, die/der ihren/seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und Standesvorschriften zu unterrichten.

(2) Jede/jeder Tierärztin/Tierarzt, die/der ihren/seinen Beruf ausübt, hat nachweislich die Pflicht, pro Jahr mind. 8 ATF- anerkannte Stunden oder von der zuständigen Tierärztekammer anerkannte Stunden berufliche Fortbildung zu erbringen.

Der Umfang der Fortbildungspflicht beträgt für

1. Tierärzte im Beruf: 8 Stunden/Jahr,
2. Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: 8 Stunden/Jahr und zusätzlich mindestens 4 Stunden im Bereich der Zusatzbezeichnung,
3. Fachtierärzte: 8 Stunden/Jahr und zusätzlich mindestens 8 Stunden im jeweiligen Gebiet,

Anrechenbar ist nur Fortbildung, die von der Tierärztekammer oder der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer nach den Maßstäben des § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der ATF- Statuten anerkannt ist.

(3) Tierärztinnen/Tierärzte, die ihrer Fortbildungspflicht gem. Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht nachkommen, sind nicht berechtigt, ihre Zusatz-, Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung öffentlich zu führen.

(4) Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine, Tierärztlichen Praxis für Kleintiere, Tierärztlichen Praxis für Vögel, Tierärztlichen Praxis für Geflügel oder Tierärztlichen Praxis für Fische haben die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Absatz 2 pro Jahr mind. 8 nach Absatz 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung pro zugelassener Praxisart zu erbringen.

(5) Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Klinik für Pferde oder Tierärztlichen Klinik für Kleintiere haben die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Abs. 2 pro Jahr mind. 20 nach Abs. 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung zu erbringen.

(6) Die Zulassung einer Tierärztlichen Klinik sowie einer zugelassenen Tierärztlichen Praxis gem. Anhang 1 bis 5 zu dieser Berufsordnung erlischt automatisch, wenn durch die/den Betreiberin/Betreiber die Fortbildungspflicht gem. Abs. 4 und 5 nicht erfüllt wird.

(7) Zur Weiterbildung ermächtigte Fachtierärztinnen/Fachtierärzte haben die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Abs. 2 pro Jahr mind. 20 nach Abs. 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung zu erbringen. Bei Tierärztinnen/Tierärzten, die ihrer Fortbildungspflicht gem. Abs. 2 und 7 nicht nachkommen, erlischt die Weiterbildungsberechtigung automatisch.

(8) Die zusätzlich zu der Grundfortbildung gem. Abs. 2 geleisteten Fortbildungsstunden nach Abs. 2, 4, 5 und 7 können gegenseitig angerechnet werden, wenn sie derselben Fachrichtung entsprechen.

(9) Die in den Abs. 2, 4, 5 und 7 genannten Pflichtfortbildungszeiten können bis zu max. 25 % durch Nichtpräsenzveranstaltungen (z. B. E- Learning) abgeleistet werden

(10) Maximal müssen pro Person und Jahr 40 Fortbildungsstunden gem. den Absätzen 2, 4, 5 und 7 nachgewiesen werden.

(11) Tierärztinnen/Tierärzte, die gemäß den Absätzen 4, 5 oder 7 zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Abs. 2 weitere fachbezogene berufliche Fortbildungen zu entrichten haben, haben die geleisteten Fortbildungszeiten für jedes Kalenderjahr zum 31. Januar des Folgejahres der Kammer gegenüber unaufgefordert nachzuweisen. Tierärztinnen/Tierärzte, die ihren Beruf ausüben und nicht unter Satz 1 fallen, haben die geleisteten Fortbildungszeiten gegenüber der Kammer nur dann nachzuweisen, wenn sie von der Kammer hierzu im Rahmen einer jährlich vorgesehenen mindestens 10%igen Stichprobe oder im Einzelfall aufgefordert werden.